

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.



OAG • Dr. Wilfried Knief • Neukamp 10 • 24253 Probsteierhagen

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung
Herrn Henrik Schwedt
Postfach 7151

24171 Kiel

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wilfried Knief
Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen
Telefon: 0 43 48 – 79 12
E-Mail: knief@oagsh.de
Internet: www.oagsh.de

14.12.2018

Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 11. März 2014

Sehr geehrter Herr Schwedt,
da beabsichtigt ist, die derzeit geltende Landesjagdzeiten-Verordnung zu verlängern,
verweisen wir auf unsere Stellungnahme dazu:

http://www.oagsh.de/pdf/OAG_Empfehlungen_LJZ-VO_20130507.pdf

Darin hatten wir fünf Kriterien aufgeführt, die bei der Festsetzung von Jagdzeiten namentlich
für Vögel zu beachten sind:

- die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Vogelschutzrichtlinie
- die Bestandssituation und Gefährdung (nachhaltige Nutzung)
- vernünftiger Grund für eine Bejagung
- Verwechslungsgefahr ähnlicher Arten
- allgemeine Störung durch die Jagd

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass folgerichtig für zahlreiche in § 2 (2) aufgeführte Vogelarten keine Jagdzeit mehr festgesetzt worden ist und dass das auch künftig so bleiben soll. Unsere Empfehlungen zu den Jagdzeiten für die übrigen Arten können der o.g. Stellungnahme entnommen werden. Ergänzen möchten wir, dass der Brutbestand der Silbermöwe in Schleswig-Holstein und europaweit in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat. Sie wurde deshalb in die Vorwarnliste (near threatened) der 2015 erschienenen Europäischen Roten Liste aufgenommen (BirdLife International (2015) European Red List of Birds). Außerdem besteht Verwechslungsgefahr mit den sehr ähnlichen, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Steppen- und Mittelmeermöwen, die immer häufiger in Schleswig-Holstein beobachtet werden. Wie für alle anderen Möwenarten sollte deshalb auch für die Silbermöwe keine Jagdzeit mehr festgesetzt werden. In § 2 (3) sollten außer Fuchs (und Wildkaninchen) auch die Neozoen Marderhund, Mink und Waschbär sowie die Marderartigen mit Ausnahme des Mauswiesels aufgeführt werden, da auch sie zu einer zunehmenden Gefahr für den Bruterfolg und die Erhaltung der Küstenvögel geworden sind. Die Jagd auf diese Arten sollte deshalb im Bereich der Deichkörper und generell außerhalb der Seedeiche ganzjährig ausgeübt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Wilfried Knief